

Prinz Johann: Wenn, wie ich hoffe, die Sitzung in der angegebenen Zeit und mit ihr der Gegenstand beendigt wird, so dürfte es vielleicht um 7 Uhr möglich sein.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde demnach noch bitten, daß Sie sich zur Session heute wieder hier versammeln.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Der Bericht der dritten Deputation, die Petition des Herrn Generalaccisinspectors Schmalz und des Herrn Abg. Wieland, wegen Revision und Milderung des Stempeltarifs, ingleichen des Stadtraths zu Dresden, wegen Befreiung der erbländischen milden Stiftungen und öffentlichen Kassen vom Quittungstempel betreffend, lautet:

Ueber die in der Aufschrift genannten Petitionen hat die dritte Deputation der zweiten Kammer der letzteren den S. 259 der 2. Sammlung der Beilagen zur III. Abtheilung der Landtagsacten befindlichen Bericht unter B b. erstattet, und darin die verschiedenen Anträge der Petenten in vier Hauptpunkten zusammen gestellt, von denen der 4. wieder in 10 Unterabschnitte zerfällt. Die zweite Kammer hat auch bei der Berathung über diesen Bericht die einzelnen darin enthaltenen Punkte durchgegangen, und über jeden der darin enthaltenen Anträge besondern Beschluß gefaßt.

Bei näherer Ansicht des besagten Berichtes wird man sich überzeugen, daß die erste Kammer jetzt, bei dem so nahen Schlusse des Landtages, auf die darin enthaltenen Punkte, deren jeder vielleicht zu mehr oder weniger aufhältlichen Erörterungen Anlaß geben könnte, einzugehen nicht vermögen wird, wollte sie nicht die dazu erforderliche Zeit wichtigeren und dringenderen Gegenständen entziehen, welche noch in den nächsten Tagen zu beseitigen sind. Schon aus diesem Grunde also müßte die Deputation, welcher der Gegenstand zur Berichtserstattung zugewiesen worden ist, der letzteren widerathen, auf selbigen dormalen näher einzugehen; und sie glaubte sich deshalb der einzelnen Aufzählung der von der zweiten Kammer darüber gefaßten Beschlüsse hier überheben zu dürfen. Sie findet aber auch noch mehr Gründe, jenes Eingehen zu widerrathen.

Alle jene Anträge bezwecken nämlich eine Abänderung der dormalen bestehenden Gesetzgebung über das Stempelwesen und namentlich auch des jetztgeltenden Stempeltarifs. Insonderheit hat auch die zweite Kammer den von ihrer Deputation im Berichte vorgeschlagenen Antrag unter I. genehmigt:

daß die hohe Staatsregierung die Frage, ob der Wegfall des Proceßstempels überhaupt, oder wenigstens in geringfügigen und Bagatellsachen, oder doch in beiden Proceßarten die Beschränkung jedes Dilationscheins auf 2 Gr. Stempelsteuer thunlich sei, bei Bearbeitung eines der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesekentwurfs mit Tarif in Erwägung zu ziehen, hierbei darauf, daß die Steuer nicht auf den Unschuldigen falle, möglichst Bedacht zu nehmen, einstweilen aber Anordnungen zu treffen, daß der Ertrag des Proceßstempels nach den von der Deputation angegebenen Abtheilungen (nämlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Untersuchungssachen und in Rügensachen) sich übersehen lasse.

Nun kann aber die Deputation die im Königreiche Sachsen dormalen bestehende Stempelabgabe im Allgemeinen weder an sich, noch im Vergleich mit der Stempelabgabe in manchen andern Staaten, zu hoch und drückend finden; wie ihr denn auch von Klagen, welche darüber im Volke laut gewor-

den wären, etwas nicht bekannt ist. Namentlich erscheint der Proceßstempel im Vergleich zu den übrigen Kosten, welche ein Proceß verursacht, nur geringfügig. Und während so die Stempelabgabe von dem Einzelnen nur wenig empfunden wird, gewährt sie doch im Ganzen der Staatskasse ein nicht unbeträchtliches Einkommen (nach Angabe der jenseitigen Deputation in der Finanzperiode 18 $\frac{3}{4}$ jährlich

136,000 Thlr. — —,

so daß man wohl großes Bedenken tragen müßte, dieselbe ganz oder theilweise aufzugeben, ohne sich vorher darüber vergewissert zu haben, ob und wie der dadurch entstehende Ausfall auf andere Weise zu decken sei.

Wenn hiernächst die zweite Kammer, befrage ihres obangeführten Beschlusses, die Vorlegung eines Entwurfs zu einem neuen Stempelgesetze, nebst Tarif an die nächste Ständeversammlung beantragen will; so ist hiergegen wohl zu erwägen, daß, nachdem die bisherigen, seit Eintritt der neuen Verfassung abgehaltenen Landtage eine so lange Dauer gehabt haben, und da dasselbe vielleicht auch von den nächsten bevorstehenden Landtagen, wegen so mancher mit den Ständen zu verhandelnder, wichtiger Landesangelegenheiten, zu erwarten steht, mangerechtes Bedenken tragen muß, durch ständische Anträge deren Dauer noch zu verlängern und zugleich den mit einer Menge bereits getroffener und noch beabsichtigter neuen Einrichtungen ohnehin schon so sehr beschäftigten Regierungsbehörden immer neue Arbeiten aufzubürden, wo nicht eine wahrhafte Dringlichkeit vorliegt. Diese aber kann die Deputation nach dem, was sie oben bemerkt hat, bei der von der zweiten Kammer beantragten Abänderung der dormaligen Stempelgesetzgebung nicht erblicken, wenn man auch vielleicht in einigen der im jenseitigen Berichte erwähnten Punkte einer solchen Abänderung zweckmäßig finden könnte. Auch diese Punkte findet aber die Deputation nicht so dringend, daß sie deshalb von ihrer eben ausgesprochenen Ansicht, daß auf die vorliegenden Petitionen dormalen nicht eingegangen werden möge, abzugehen sich bewegen finden könnte; zumal nachdem die eine der in der Schmalz'schen Petition enthaltenen Beschwerden, welche auf den Sessionstempel sich bezieht, bereits durch das allerhöchste Decret vom 18. März d. J. ihre Erledigung erhalten hat.

Nicht unerwähnt darf auch bleiben, daß die von der zweiten Kammer zugleich beantragte Ermittlung des Betrages des Proceßstempels nach den angegebenen verschiedenen Abtheilungen unfehlbar sämmtlichen Behörden wieder eine Arbeit zuziehen würde, deren Größe und Mühsamkeit mit dem dabei beabsichtigten Zwecke kaum in Verhältniß stehen und bei welcher überdies auf völlige Zuverlässigkeit kaum zu rechnen sein dürfte, da wohl nicht erwartet werden kann, daß die Mitglieder und Vorstände der Behörden selbst sich dem fraglichen Geschäfte unterziehen, diese vielmehr die Sache wahrscheinlich nur Unterbeamten überlassen, welche sie so genau zu controliren nicht im Stande sein werden.

Ein Grund, welcher von Seiten eines königl. Commissars bei der Berathung in der zweiten Kammer dem Antrage auf ein neues Stempelgesetz entgegengestellt worden ist, darf, obschon er der Deputation von untergeordneter Wichtigkeit zu sein scheint, doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Es ist dies hoffentlich nicht mehr allzuweit entfernte Erscheinen einer neuen Gerichtsordnung, nach welchem wahrscheinlich doch auch wieder einige Abänderungen in dem Stempeltarif sich nöthig machen werden.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Es ist nun noch